

Einfache Anfrage Hasler-Widnau / Lorenz-Wittenbach vom 2. März 2009

Alkoholtestkäufe gesetzlich absichern?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. März 2009

Die Kantonsrätinnen Marlen Hasler-Widnau und Marlies Lorenz-Wittenbach stellen der Regierung mit einer Einfachen Anfrage vom 2. März 2009 die Frage, ob gesetzliche Anpassungen möglich, notwendig und sinnvoll sind, um in Zukunft ohne Einschränkungen begleitete Alkoholtestkäufe durchführen zu können.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Testkäufe zur Überprüfung, ob die Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von alkoholischen Getränken eingehalten werden, sind ein anerkanntes und wirkungsvolles Präventionsmittel. Gesetzliche Anpassungen mit dem Ziel, solche Alkoholtestkäufe durchführen zu können, sind dennoch weder möglich, notwendig noch sinnvoll. Aus BGE 134 IV 266 ergibt sich, dass verdeckte Einsätze der Polizei unter das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (SR 312.8; abgekürzt BVE) fallen können. Der Präsident der st.gallischen Anklagekammer hat in einem präzisierenden Entscheid vom 20. Februar 2009 festgehalten, eine Bewilligungspflicht nach BVE sei nur erforderlich, wenn ein Minimum an Täuschungsaufwand betrieben werde. Bei Alkoholtestkäufen handelt es sich nach seiner Beurteilung nicht um Anwendungsfälle der unter den Anwendungsbereich des BVE fallenden verdeckten Ermittlung. Von dieser Beurteilung wird im Kanton St.Gallen vorderhand ausgegangen; es besteht also die Möglichkeit, Alkoholtestkäufe im Kanton St.Gallen durchzuführen. Letztlich wird das Bundesgericht zu entscheiden haben, ob diese Beurteilung zutreffend ist. Sollte es die Auffassung des Präsidenten der Anklagekammer teilen, wäre eine kantonale gesetzliche Regelung nicht erforderlich. Sollte es wider Erwarten entscheiden, dass auch Alkoholtestkäufe in den Anwendungsbereich des BVE fallen, wäre eine abweichende kantonale Gesetzesbestimmung unzulässig.